3 Banken Mensch & Umwelt Mischfonds (AT0000A23YG4)

Ein Mischfonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	. 2
2.	Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	. 3
3.	Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	. 5
4.	Veräußerung	. 6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: März 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am 3 Banken Mensch & Umwelt Mischfonds (AT0000A23YG4) gehalten haben:

Ausschüttung am 02.02.2024:	0,1500 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,1275 EUR 0,1050 EUR 0,0900 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2024:	0,0656 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0558 EUR 0,0459 EUR 0,0394 EUR Weiterführende Informationen zur Berechnung der Vorabpauschale erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am 3 Banken Mensch & Umwelt Mischfonds (AT0000A23YG4) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.

2. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mindestens 25 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle nur dann berücksichtigt, wenn die Anlagebedingungen (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KESt-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den 3 Banken Mensch & Umwelt Mischfonds (AT0000A23YG4) am 02.02.2024 (Ex-Tag 01.02.2024) eine Ausschüttung von 0,1500 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 10,96 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,1956 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,1300 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023: 10,96 EUR

Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 0,7300 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,1300 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 0,8600 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 0,1956 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,1300 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **0,0656 EUR**.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des 3 Banken Mensch & Umwelt Mischfonds (AT0000A23YG4) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 0,0656 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim 3 Banken Mensch & Umwelt Mischfonds (AT0000A23YG4) um einen **Mischfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KESt-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %.

Beim Privatanleger ist somit die Ausschüttung von **0,1500 EUR** zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,1275 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,1050 EUR** steuerpflichtig (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0900 EUR** (40 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist.

Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **0,0656 EUR** zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,0558 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0459 EUR** steuerpflichtig (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0394 EUR** (40 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!

3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und schriftliche Bestätigungen in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Mischfonds** iSd § 20 Abs 4 InvStG, wenn er fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Mischfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer anteiligen Kürzung der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Bei Privatanlegern hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) keine Relevanz.

Da der 3 Banken Mensch & Umwelt Mischfonds (AT0000A23YG4) fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat, handelt es sich um einen Mischfonds (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Mischfonds geltenden Teilfreistellungsätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahren beantragen, dass der für Mischfonds geltende Teilfreistellungsatz (Privatanleger 15 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 30 % und Körperschaften 40 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.

4. Veräußerung

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 InvStG zu den Investmentfondserträgen und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2019, 2021, 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2020 betrug sie 0,0364 EUR und in 2024 0,0656 EUR pro Anteil.

Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Beim 3 Banken Mensch & Umwelt Mischfonds (AT0000A23YG4) handelt es sich um einen Mischfonds iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG. Der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ist somit beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (eine Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % findet sich am Ende). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

An den
Anteilinhaber des
3 Banken Mensch & Umwelt Mischfonds
(AT0000A23YG4)

4. Mai 2025

Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. bestätigte ich, dass der **3 Banken Mensch & Umwelt Mischfonds** (AT0000A23YG4) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als Mischfonds zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mindestens 25% wurde im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie anbei eine Aufstellung der Aktienquoten für das abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien-
	quote (%)
02.11.2023	38,56%
03.11.2023 06.11.2023	38,79% 38,88%
07.11.2023	38,78%
08.11.2023	38,85%
09.11.2023	38,73%
10.11.2023	39,06%
13.11.2023	39,63%
14.11.2023	39,53%
15.11.2023	39,66%
16.11.2023	39,84%
17.11.2023 20.11.2023	39,77% 39,88%
21.11.2023	39,94%
22.11.2023	40,00%
23.11.2023	38,99%
24.11.2023	39,23%
27.11.2023	39,26%
28.11.2023	39,21%
29.11.2023	39,14%
30.11.2023	39,07%
01.12.2023	39,31%
04.12.2023	39,49%
05.12.2023	39,62%
06.12.2023	39,35%
07.12.2023 11.12.2023	39,37%
	39,65% 39,86%
12.12.2023 13.12.2023	39,85%
14.12.2023	40,34%
15.12.2023	40,67%
18.12.2023	39,99%
19.12.2023	39,99%
20.12.2023	40,19%
21.12.2003	40,20%
22.12.2023	40,30%
27.12.2023	40,63%
28.12.2023	40,34%
29.12.2023 02.01.2024	39,95% 39,89%
03.01.2024 04.01.2024	39,95% 39,82%
05.01.2024	39,99%
08.01.2024	40,01%
09.01.2024	40,21%
10.01.2024	40,24%
11.01.2024	40,15%
12.01.2024	40,06%
15.01.2024	40,00%
16.01.2024	39,69%
17.01.2024	39,34%
18.01.2024	39,01%
19.01.2024	38,13%
22.01.2024 23.01.2024	38,29% 38,28%
24.01.2024	38,49%
25.01.2024	38,49%
26.01.2024	38,51%
29.01.2024	37,70%
30.01.2024	37,34%
31.01.2024	37,30%
01.02.2024	37,08%

02.02.2024	37,06%
05.02.2024	37,44%
06.02.2024	37,48%
07.02.2024	37,63%
08.02.2024	37,68%
09.02.2024	37,64%
12.02.2024	37,32%
13.02.2024	37,40%
14.02.2024	36,95%
15.02.2024	37,15%
16.02.2024	37,06%
19.02.2024	37,26%
20.02.2024	37,33%
21.02.2024	37,21%
22.02.2024	37,39%
23.02.2024	37,60%
26.02.2024	37,63%
27.02.2024	37,60%
28.02.2024	37,73%
29.02.2024	37,84%
01.03.2024	37,89%
04.03.2024	38,05%
05.03.2024	38,03%
06.03.2024	37,73%
07.03.2024	37,90%
08.03.2024	38,37%
11.03.2024	38,19%
12.03.2024	38,26%
13.03.2024	38,47%
14.03.2024	38,43%
15.03.2024	38,46%
18.03.2024	38,42%
19.03.2024	38,48%
20.03.2024	38,11%
21.03.2024	38,09%
22.03.2024	38,30%
25.03.2024	38,22%
26.03.2024	38,15%
27.03.2024	38,02%
28.03.2024	38,14%
02.04.2024	38,14%
03.04.2024	37,97%
04.04.2024	37,95%
05.04.2024	38,28%
08.04.2024	37,78%
09.04.2024	37,83%
10.04.2024	38,17%
11.04.2024	38,21%
12.04.2024	38,29%
15.04.2024	38,02%
16.04.2024	38,39%
17.04.2024	38,22%
18.04.2024	37,68%
19.04.2024	37,79%
22.04.2024	37,96%
23.04.2024	38,21%
24.04.2024	38,76%
25.04.2024	38,99%
	38,99%
26.04.2024	
29.04.2024	39,23%
02.05.2024	39,36%
03.05.2024	39,44%
06.05.2024	39,51%
07.05.2024	39,85%
08.05.2024	40,27%

10.05.2024	40,65%
13.05.2024	40,76%
14.05.2024	40,83%
15.05.2024	40,89%
16.05.2024	40,96%
	40,85%
17.05.2024	40,85%
21.05.2024	40,89%
22.05.2024	40,80%
23.05.2024	40,72%
24.05.2024	40,43%
27.05.2024	40,80%
28.05.2024	40,94%
29.05.2024	40,86%
31.05.2024	40,67%
03.06.2024	40,32%
04.06.2024	40,16%
05.06.2024	39,81%
06.06.2024	39,65%
07.06.2024	39,74%
10.06.2024	39,82%
11.06.2024	39,73%
12.06.2024	39,69%
13.06.2024	39,66%
14.06.2024	39,62%
17.06.2024	38,80%
18.06.2024	38,73%
19.06.2024	38,89%
20.06.2024	38,90%
21.06.2024	39,02%
24.06.2024	38,61%
25.06.2024	38,56%
26.06.2024	38,15%
27.06.2024	38,06%
28.06.2024	38,16%
01.07.2024	38,10%
02.07.2024	38,18%
03.07.2024	38,09%
04.07.2024	37,94%
05.07.2024	38,09%
08.07.2024	38,13%
09.07.2024	38,16%
10.07.2024	38,58%
11.07.2024	37,34%
12.07.2024	37,26%
15.07.2024	37,37%
16.07.2024	37,01%
17.07.2024	37,12%
18.07.2024	36,79%
19.07.2024	36,47%
22.07.2024	36,01%
23.07.2024	36,32%
24.07.2024	35,85%
25.07.2024	35,70%
26.07.2024	35,25%
29.07.2024	35,43%
30.07.2024	35,45%
31.07.2024	35,40%
01.08.2024	35,67%
02.08.2024	35,28%
05.08.2024	33,76%
06.08.2024	33,45%
07.08.2024	33,60%
08.08.2024	33,75%
09.08.2024	34,01%
12.08.2024	34,00%
12.00.2024	

13.08.2024	33,94%
14.08.2024	34,01%
16.08.2024	34,54%
19.08.2024	34,66%
20.08.2024	34,71%
21.08.2024	34,54%
22.08.2024	34,50%
23.08.2024	34,15%
26.08.2024	33,78%
27.08.2024	33,78%
28.08.2024	33,79%
29.08.2024	
	33,54%
30.08.2024	33,66%
02.09.2024	33,90%
03.09.2024	33,93%
04.09.2024	33,71%
05.09.2024	33,55%
09.09.2024	33,11%
10.09.2024	33,32%
11.09.2024	33,22%
12.09.2024	33,38%
13.09.2024	33,20%
16.09.2024	33,69%
17.09.2024	33,71%
18.09.2024	33,76%
19.09.2024	33,56%
20.09.2024	33,82%
23.09.2024	33,49%
24.09.2024	33,58%
25.09.2024	33,58%
26.09.2024	33,69%
27.09.2024	34,20%
30.09.2024	34,07%
01.10.2024	34,12%
02.10.2024	33,79%
03.10.2024	33,76%
04.10.2024	33,56%
07.10.2024	33,79%
08.10.2024	33,76%
09.10.2024	33,86%
10.10.2024	34,13%
11.10.2024	33,87%
14.10.2024	34,02%
15.10.2024	34,23%
16.10.2024	33,79%
17.10.2024	33,65%
18.10.2024	33,70%
21.10.2024 22.10.2024	33,96% 33,86%
23.10.2024	33,91%
24.10.2024	33,95%
25.10.2024	33,83%
28.10.2024	33,82%
29.10.2024	33,89%
30.10.2024	33,57%
31.10.2024	33,25%